

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Einfluss der Erdgasförderung vor Borkum auf das Weltkulturerbe Wattenmeer

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 22.07.2025 - Drs. 19/7839, an die Staatskanzlei übersandt am 23.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 26.08.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zusammenhang mit der geplanten und teilweise bereits genehmigten Erdgasförderung in der Nordsee vor der Insel Borkum regt sich Protest in der Bevölkerung.¹ Die Seekabelverlegung wurde vom Verwaltungsgericht Oldenburg vorerst gestoppt.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gasförderung vor Borkum erfordert Genehmigungen auf niederländischer und deutscher Seite:

Für die Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee, einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet, hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Zur Stromversorgung der Bohrplattform ist die Verlegung eines Seekabels zum Offshore-Windpark Riffgat vorgesehen. Hierfür sind eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung sowie Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf zwei gesetzlich geschützte Biotope erforderlich, die vom Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erteilt wurden.

Bau, Anlage und Betrieb der Plattform N05-A im niederländischen Küstenmeer, das Abteufen der Bohrungen und die Erdgasförderung auf niederländischem Hoheitsgebiet, der Bau und der Betrieb einer Erdgasleitung zum Transport des geförderten Erdgases sowie die Verlegung des Stromkabels von der Plattform N05-A bis zur niederländisch-deutschen Grenze sind in einem niederländischen Genehmigungsverfahren zugelassen worden und waren nicht Gegenstand der Genehmigungsverfahren auf deutscher Seite.

¹ Braunschweiger Zeitung (Hauptausgabe) | 16.07.2025 S. 10

² Ostfriesen-Zeitung (Hauptausgabe) | 16.07.2025 S. 8

1. Welche konkreten Umweltrisiken wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Erdgasförderung durch den niederländischen Konzern ONE-Dyas identifiziert, insbesondere in Bezug auf das empfindliche Ökosystem des Wattenmeers, das als UNESCO-Weltnaturerbe geschützt ist?

Die konkreten Umweltrisiken wurden im Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan des Projekts „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ ausführlich behandelt und identifiziert. Sie sind zu finden im öffentlichen Planfeststellungsbeschluss und der Umweltprüfung des LBEG vom 13.08.2024: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/209807/Planfeststellungsbeschluss.pdf>.

Im Rahmen des Verfahrens zur wasserrechtlichen Anlagengenehmigung für das Seekabel zur Stromversorgung der Gasförderplattform N05-A wurde festgestellt, dass die Errichtung des Stromkabels ein Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Verlegung des Seekabels im Meeresboden erfordert die Herstellung eines Kabelgrabens, wodurch der Boden sowie die belebte Bodenschicht zwangsläufig beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass gesetzlich geschützte Biotopflächen vom Typ „Riffe (KMR)“ und vom Typ „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe (KMTk)“ auf einer Fläche von ca. 1,9 ha baubedingt beansprucht werden (Streckenlänge 2,3 km, angenommene Breite des Verlegegeräts von 8,3 m). Die Biotopflächen werden durch dauerhafte und temporäre Flächenverluste beeinträchtigt, die entsprechend zu kompensieren sind.

2. Wie bewertet die Landesregierung bzw. die zuständige Behörde die Gefahr, dass die Förderung und die damit verbundenen Aktivitäten, wie etwa die Verlegung von Seekabeln, das ökologische Gleichgewicht der Region nachhaltig stören könnten?

Die Umweltauswirkungen der beantragten Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee, einschließlich der Erdgasförderung, wurden vom LBEG geprüft, bewertet und abgewogen. Das Ergebnis der Bewertung der zuständigen Behörde ist im Planfeststellungsbeschluss ausführlich dargestellt (siehe Antwort zu Frage 1).

Die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewertung des Seekabels und seiner möglichen ökologischen Auswirkungen sind in den Genehmigungsbescheiden des NLWKN zuletzt geändert am 31.03.2025 erfolgt. Im Ergebnis muss die mögliche Beeinträchtigung der Meeresumwelt durch die Verlegung des Seekabels durch eine Realkompensation nach dem BNatschG vollumfänglich ausgeglichen werden.

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Förderung im Einklang mit den nationalen Umweltzielen steht, insbesondere angesichts der Kritik von Umweltverbänden und der lokalen Bevölkerung, die das Projekt als umweltzerstörend bezeichnen?

Die Einhaltung des nationalen Umweltrechts wurde durch die Bestimmungen in den jeweiligen Genehmigungen der zuständigen Behörden berücksichtigt. Der Planfeststellungsbeschluss des LBEG vom 13.08.2024 für dieses Vorhaben wurde unter Auflagen erteilt. Diese Nebenbestimmungen dienen u. a. dem Schutz der Umwelt und der Natur. So wird u. a. der Verlauf der geplanten Bohrungen sowie die Bohrungsintegrität überwacht. Zudem sind seismische Messungen sowie die Überwachung möglicher Bodensenkungen vorgesehen. Die Nebenbestimmungen können dem Planfeststellungsbeschluss entnommen werden (siehe Antwort zu Frage 1).

Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt im Umfang von 9,15 ha. Auf den Kompensationsflächen ist die Wiederherstellung oder Verbesserung von Riffstrukturen vorgesehen.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Gastvögel und Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ wurde das Bauzeitenfenster auf den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober beschränkt.

4. Wie begründet die Landesregierung die Genehmigung der Förderung angesichts der Beobachtern zufolge geringen zu erwartenden Gasmenge im Verhältnis zu den potenziellen Umweltschäden, wie sie u. a. von Umweltschützern und in aktuellen Protestaktionen (z. B. von Fridays for Future) hervorgehoben werden?

Das LBEG arbeitet nach den rechtlichen Vorgaben und ist an Recht und Gesetz gebunden. Demnach ist die Zulassung eines Betriebsplans gemäß § 52 Bundesberggesetz (BBergG) zu erteilen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG erfüllt sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee, einschließlich der Erdgasförderung wurde festgestellt, dass diese Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Eine Bedarfsfeststellung ist hier gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Ist geplant, aufgrund der jüngsten Entwicklungen, wie etwa des vorläufigen Stopps der Seekabelverlegung nach einem Eilantrag von Umweltschützern, die Genehmigung der Förderung zu überprüfen oder weitere Schutzmaßnahmen einzuführen? Wenn ja, welche?

Die erteilten Genehmigungen werden zurzeit gerichtlich überprüft. Abschließende rechtskräftige Entscheidungen sind abzuwarten und zu beachten.

Das Genehmigungsverfahren für das Seekabel hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den bereits ausgefertigten Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung von Erdgas.

6. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten der Lieferung von Nordseegas über ONE-Dyas hochgerechnet auf die Terrawattstunde? Wie hoch waren die Kosten der zuletzt durch die russische Föderation gelieferten Terrawattstunde?

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu finanziellen Vereinbarungen in Gaslieferverträgen vor, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.